

52.22-641/05-2 V162

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verrohrung des Vorflutgrabens zum Röthenbach auf einer Länge von ca. 140 m im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Weiher-/ Burgstraße und dem Ersatzneubau der Singoldbrücke auf dem Grundstück Fl.Nr. 551/10 der Gemarkung Langerringen durch die Gemeinde Langerringen

Ins Amtsblatt Nr.

vom

Bekanntmachung

Die Gemeinde Langerringen, Hauptstr. 16, 86853 Langerringen, hat am 22.09.2016 beim Landratsamt Augsburg die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung des Vorflutgrabens zum Röthenbach auf einer Länge von ca. 140 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 551/10 der Gemarkung Langerringen beantragt. Die Verrohrung wurde im Rahmen des Ausbaus der Weiherstraße und der Erneuerung der Singoldbrücke notwendig.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens für den verfahrensgegenständlichen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG (kleinräumige Verrohrung eines Straßenseitengrabens) nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

In der ersten Stufe (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG) war dabei das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen.

Dies sind:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,

- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes und
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme auf die Umwelt kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es besteht damit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 20.02.2019
Landratsamt Augsburg

Peter
Geschäftsbereichsleiter